

(Übersetzung)

ICAO – OACI – ИКАО**[Emblem]**

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

Tel.: +1 (514) 954-6090

Gz.: LE 3/38.1-19/70

11. Oktober 2019

Betrifft: Anpassung der Haftungshöchstbeträge nach dem Montrealer Übereinkommen von 1999 – Notifikation des Tages des Inkrafttretens der angepassten Höchstbeträge

Notwendige Maßnahmen: a) Kenntnisnahme, dass die angepassten Haftungshöchstbeträge für alle Vertragsstaaten des Montrealer Übereinkommens am 28. Dezember 2019 in Kraft treten; b) soweit erforderlich, Schaffung von Umsetzungsvorschriften, um den angepassten Haftungshöchstbeträgen volle Wirkung zu verleihen.

[Anrede]

Ich beehre mich, auf das Schreiben LE 3/38.1-19/50 vom 28. Juni 2019 Bezug zu nehmen, in dem die ICAO die Ergebnisse der Überprüfung der Haftungshöchstbeträge nach Artikel 24 Absatz 2 des am 28. Mai 1999 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Dok 9740) mitgeteilt hat.

Unter der Nummer 8 des genannten Schreibens wurde den Staaten mitgeteilt, dass die im Montrealer Übereinkommen festgesetzten Haftungshöchstbeträge wie folgt anzupassen wären:

<i>Montrealer Übereinkommen von 1999</i>	<i>ursprünglicher Höchstbetrag (SZR)</i>	<i>angepasster Höchstbetrag (SZR) Stand 30. Dezember 2009</i>	<i>gerundeter angepasster Höchstbetrag (SZR)*†</i>
Artikel 21	100 000	113 100	128 821
Artikel 22 Absatz 1	4 150	4 694	5 346
Artikel 22 Absatz 2	1 000	1 131	1 288
Artikel 22 Absatz 3	17	19	22

* Zur besseren Nachvollziehbarkeit: Ein SZR wurde am 16. September 2019 mit 1,37 US-Dollar bewertet.

† In Kraft ab 28. Dezember 2019.

Den Staaten wurde notifiziert, dass diese Anpassungen entsprechend dem in Artikel 24 Absatz 2 des Montrealer Übereinkommens vorgesehenen Mechanismus der stillschweigenden Genehmigung sechs Monate nach der Notifikation für alle Vertragsstaaten in Kraft treten, es sei denn, eine Mehrheit der Vertragsstaaten hat der ICAO innerhalb von drei Monaten nach der Notifikation ihre Ablehnung mitgeteilt. Eine solche mehrheitliche Ablehnung hat nicht stattgefunden.

Die Vertragsstaaten werden daher aufgefordert, im Einklang mit ihren innerstaatlichen rechtlichen Erfordernissen die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um den angepassten Höchstbeträgen zum 28. Dezember 2019 volle Wirkung zu verleihen.

[Schlussformel]

Fang Liu
Generalsekretärin